



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 3

Paderborn, den 19. März 2012

155. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 35. Botschaft des Heiligen Vaters zum 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 29. 4. 2012 – 4. Sonntag der Osterzeit 35

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 36. Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn 37
- Nr. 37. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Joseph Süddinker und Pfarrvikarie Christkönig Wambeln und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Regina Rhyner 44

Personalnachrichten

- Nr. 38. Liturgische Beauftragungen 45
- Nr. 39. Personalchronik 45

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 40. Pontifikalhandlungen 2011 48
- Nr. 41. Verlust eines Dienstausweises 49
- Nr. 42. GEMA-Vergütungssätze 49
- Nr. 43. Wahrung von Urheberrechten bei öffentlichen Übertragungen von Spielen der Fußball-EM 2012 („Public Viewing“) 49

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 44. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln 50
- Nr. 45. Urlauberseelsorge auf der Insel Rügen 50

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 35. Botschaft des Heiligen Vaters zum 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 29. 4. 2012 – 4. Sonntag der Osterzeit

Die Berufungen: Geschenk der Liebe Gottes

Liebe Brüder und Schwestern!

Der 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 29. April 2012, dem vierten Sonntag der Osterzeit, gefeiert wird, lädt uns ein, über folgendes Thema nachzudenken: *Die Berufungen: Geschenk der Liebe Gottes*.

Der Quell jedes vollkommenen Geschenks ist Gott, der die Liebe ist – *Deus caritas est* –: „Wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm“ (1 Joh 4,16). Die Heilige Schrift erzählt die Geschichte dieses ursprünglichen Bandes zwischen Gott und der Menschheit, das der Schöpfung selbst vorausgeht. In seinem Brief an die Christen der Stadt Ephesus erhebt der hl. Paulus ein Dank- und Loblied zum Herrn, der durch alle Jahrhunderte hindurch mit unendlicher Güte für die Verwirklichung seines universalen Heilsplans, der ein Liebesplan ist, sorgt. In seinem Sohn Jesus, sagt der Apostel, „hat er uns erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott“ (Eph 1,4). Wir sind von Gott geliebt, noch ehe wir ins Dasein gelangen! Einzig und allein aus seiner bedingungslosen Liebe heraus hat er uns „aus dem Nichts erschaffen“ (vgl. 2 Makk 7,28), um uns zur vollen Gemeinschaft mit sich zu führen.

Angesichts des Werkes der Vorsehung Gottes von großem Staunen ergriffen, ruft der Psalmist aus: „Seh' ich den Himmel, das Werk deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, dass du an ihn

denkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?“ (Ps 8,4-5). Die tiefe Wahrheit unserer Existenz ist also in diesem erstaunlichen Geheimnis geborgen: Jedes Geschöpf, insbesondere jede menschliche Person, ist Frucht eines Gedankens und einer Tat der Liebe Gottes, einer unendlichen, treuen, ewigen Liebe (vgl. Jer 31,3). Die Entdeckung dieser Wirklichkeit ist es, was unser Leben tatsächlich zutiefst verändert. In einem berühmten Abschnitt der *Bekenntnisse* bringt der hl. Augustinus mit großer Tiefe seine Entdeckung Gottes, der höchsten Schönheit und höchsten Liebe, zum Ausdruck. Dieser Gott war ihm stets nahe, doch endlich öffnete er ihm seinen Verstand und sein Herz, um verwandelt zu werden: „Spät habe ich dich geliebt, du Schönheit, so alt und doch so neu, spät habe ich dich geliebt. Siehe, du warst in meinem Innern, und ich war draußen und suchte dich dort. Ich stürzte mich, hässlich wie ich war, auf diese schönen Dinge, die du geschaffen hast. Du warst bei mir, aber ich nicht bei dir. Die Dinge hielten mich fern von dir. Und sie wären doch nicht, wären sie nicht in dir. Du riefst, du schriest, und da durchbrachst du meine Taubheit. Du strahltest auf, du leuchtetest und vertriebst meine Blindheit. Duft ging von dir aus, ich zog den Hauch ein, und nun verlangte ich nach dir. Ich habe gekostet, und nun hungere und dürste ich. Du hast mich angerührt, und ich entbrannte nach deinem Frieden“ (X, 27,38). Mit diesen Bildern versucht der heilige Bischof von Hippo, das unaussprechliche Geheimnis der Begegnung mit Gott zu beschreiben, mit seiner Liebe, die das ganze Leben verwandelt.

Es handelt sich um eine vorbehaltlose Liebe, die uns vorausgeht, uns das ganze Leben hindurch stützt und ruft und die ihre Wurzel in der absolut ungeschuldeten

Gnade Gottes hat. Mit Bezug besonders auf das Priesteramt sagte mein Vorgänger, der sel. *Johannes Paul II.*: „Alles Handeln des Priesters zielt dahin, die Kirche zu lieben und ihr zu dienen, und ist gleichzeitig darauf ausgerichtet, immer mehr zu reifen in der Liebe zu und im Dienst für Jesus Christus, der Haupt, Hirte und Bräutigam der Kirche ist. Es handelt sich um eine Liebe, die sich stets nur als Antwort auf die zuvorkommende, freie und unverdiente Liebe Gottes in Christus gestaltet“ (Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, 25). Jede besondere Berufung entsteht in der Tat aus der Initiative Gottes heraus; *sie ist Geschenk der Liebe Gottes!* Er macht den „ersten Schritt“, und zwar nicht, weil er in uns etwas besonders Gutes vorgefunden hätte, sondern kraft der Gegenwart seiner Liebe, die „ausgegossen [ist] in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (*Röm* 5,5).

In allen Zeiten steht am Ursprung des göttlichen Rufs die Initiative der unendlichen Liebe Gottes, die in Jesus Christus in Fülle offenbar wird. In meiner ersten Enzyklika *Deus caritas est* habe ich geschrieben: „In der Tat gibt es eine vielfältige Sichtbarkeit Gottes. In der Geschichte der Liebe, die uns die Bibel erzählt, geht er uns entgegen, wirbt um uns bis hin zum Letzten Abendmahl, bis hin zu dem am Kreuz durchbohrten Herzen, bis hin zu den Erscheinungen des Auferstandenen und seinen Großtaten, mit denen er durch das Wirken der Apostel die entstehende Kirche auf ihrem Weg geführt hat. Und in der weiteren Geschichte der Kirche ist der Herr nicht abwesend geblieben: Immer neu geht er auf uns zu durch Menschen, in denen er durchscheint; durch sein Wort, in den Sakramenten, besonders in der Eucharistie“ (Nr. 17).

Die Liebe Gottes besteht für immer, er ist sich selbst treu, dem „Wort, das er gegeben hat für tausend Geschlechter“ (*Ps* 105,8). Besonders den neuen Generationen muss daher die einladende Schönheit dieser göttlichen Liebe, die vorausgeht und begleitet, neu verkündet werden: Sie ist der verborgene Antrieb, der Beweggrund, der nicht weniger wird, selbst unter schwierigsten Umständen.

Liebe Brüder und Schwestern, dieser Liebe müssen wir unser Leben öffnen, denn zur Vollkommenheit der Liebe des Vaters (vgl. *Mt* 5,48) ruft uns Jesus Christus jeden Tag! Das hohe Maß des christlichen Lebens besteht nämlich darin, „wie“ Gott zu lieben; es ist eine Liebe, die in der treuen und fruchtbringenden Ganzhingabe seiner selbst zum Ausdruck kommt. Der hl. Johannes vom Kreuz antwortete der Priorin des Klosters von Segovia, die wegen der dramatischen Situation seiner Amtsenthebung in jenen Jahren sehr besorgt war, mit der Aufforderung, nach dem Willen Gottes zu handeln: „Denken Sie nie etwas anderes, als dass Gott alles fügt. Und wo es keine Liebe gibt, da bringen Sie Liebe hin, und Sie werden Liebe ernten“ (*Briefe*, 26).

Auf diesem Nährboden der Hingabe, in der Offenheit gegenüber der Liebe Gottes und als Frucht dieser Liebe entstehen und wachsen alle Berufungen. Und im Gebet aus dieser Quelle schöpfend, im beständigen Lesen des Wortes Gottes und im häufigen Empfang der Sakramente, insbesondere der Eucharistie, ist es möglich, die Liebe zum Nächsten zu leben, in dem man das Antlitz Christi, des Herrn, zu sehen lernt (vgl. *Mt* 25,31-46). Um die unauflösbare Verbindung zum Ausdruck zu bringen, die zwischen diesen „beiden Arten der Liebe“ – der Liebe zu Gott und der Liebe zum Nächsten – besteht, die derselben göttlichen Quelle entspringen und auf diese ausgerichtet sind, gebraucht der heilige Papst Gregor der Gro-

ße das Beispiel der Pflanze: „In den Grund unseres Herzens hat [Gott] zuerst die Wurzel der Liebe zu ihm eingepflanzt, und dann hat sich gleichsam als Baumkrone die brüderliche Liebe entfaltet“ (*Moralium Libri, sive expositio in Librum B. Job*, VII, 24,28: PL 75, 780D).

Diese beiden Formen der einen göttlichen Liebe müssen mit besonderer Intensität und Herzensreinheit von jenen gelebt werden, die sich entschlossen haben, einen Weg der Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine Berufung zum Priesteramt oder zum geweihten Leben zu beschreiten; sie bilden sein kennzeichnendes Element. Denn die Liebe zu Gott, dessen sichtbares – wenngleich stets unvollkommenes – Abbild die Priester und Ordensleute werden, ist der Beweggrund für die Antwort auf die Berufung zur besonderen Weihe an den Herrn durch die Priesterweihe oder die Profeß der evangelischen Räte. Die nachdrückliche Antwort des hl. Petrus an den göttlichen Meister: „Du weißt, dass ich dich liebe“ (*Joh* 21,15), ist das Geheimnis einer hingeschickten und in Fülle gelebten – und daher mit tiefer Freude erfüllten – Existenz.

Der andere konkrete Ausdruck der Liebe – die Liebe zum Nächsten, vor allem zu den Armen und Notleidenden – ist der entscheidende Antrieb, der den Priester und die gottgeweihte Person zu einem Gemeinschaftsstifter unter den Menschen und zu einem Sämann der Hoffnung macht. Die Beziehung der Gottgeweihten, besonders des Priesters, zur christlichen Gemeinde ist lebenswichtig und wird auch zu einem wesentlichen Teil ihrer affektiven Dimension. Diesbezüglich pflegte der hl. Pfarrer von Ars immer wieder zu sagen: „Der Priester ist nicht Priester für sich selbst, er ist es für euch“ (vgl. *Le curé d'Ars. Sa pensée – Son cœur*, Foi Vivante, 1966, S. 100).

Liebe Mitbrüder im Bischofsamt, liebe Priester, Diakone, gottgeweihte Männer und Frauen, Katecheten, pastorale Mitarbeiter und alle, die ihr im Bereich der Erziehung und Bildung der neuen Generationen tätig seid, ich ermahne euch aufrichtig, allen aufmerksam Gehör zu schenken, die in den Pfarrgemeinden, Verbänden und Bewegungen Anzeichen für eine Berufung zum Priesteramt oder zu einer besonderen Weihe wahrnehmen. Es ist wichtig, in der Kirche günstige Bedingungen zu schaffen, damit bei vielen das „Ja“ gedeihen kann als großherzige Antwort auf den liebenden Ruf Gottes.

Aufgabe der Berufungspastoral soll es sein, die Bezugspunkte für einen fruchtbringenden Weg anzubieten. Das zentrale Element soll die Liebe zum Wort Gottes sein, wobei eine immer größere Vertrautheit mit der Heiligen Schrift sowie ein aufmerksames und beständiges persönliches und gemeinschaftliches Gebet gepflegt werden müssen, um in der Lage zu sein, inmitten der vielen Stimmen, die den Alltag füllen, den göttlichen Ruf zu vernehmen. Vor allem aber die Eucharistie möge der „lebenswichtige Mittelpunkt“ eines jeden Berufungsweges sein: Hier berührt uns die Liebe Gottes im Opfer Christi, dem vollkommenen Ausdruck der Liebe, und hier lernen wir immer wieder, nach dem „hohen Maß“ der Liebe Gottes zu leben. Wort Gottes, Gebet und Eucharistie sind der kostbare Schatz, um die Schönheit eines ganz für das Reich Gottes hingegebenen Lebens zu verstehen.

Ich vertraue darauf, dass die Ortskirchen in ihren verschiedenen Gliederungen zum „Ort“ sorgfältiger Entscheidungsfindung und gründlicher Prüfung der Berufung werden und den jungen Männern und Frauen weise und wirksame geistliche Begleitung anbieten. So wird die christliche Gemeinde selbst zur Offenbarung der Liebe Gottes, die jede Berufung in sich birgt. Diese Dynamik,

die den Anforderungen des neuen Gebots Christi entspricht, kann eine vielsagende und einzigartige Umsetzung in den christlichen Familien finden, deren Liebe Ausdruck der Liebe Christi ist, der sich für seine Kirche hingegeben hat (vgl. Eph 5,32). In der Familie, der „Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“ (*Gaudium et spes*, 48), können die neuen Generationen eine wunderbare Erfahrung dieser sich schenkenden Liebe machen. Denn die Familien sind nicht nur der bevorzugte Ort für die menschliche und christliche Erziehung, sondern sie können „zum ersten und besten Seminar für die Berufung zu einem dem Reiche Gottes geweihten Leben“ werden (Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 53), indem sie gerade innerhalb der Familie die Schönheit und die Bedeutung des Priestertums und des geweihten Lebens neu entdecken lassen. Die Hirten und alle gläubigen Laien sollen stets zusammenarbeiten, damit diese „Häuser

und Schulen der Gemeinschaft“ in der Kirche sich vermehren, nach dem Vorbild der Heiligen Familie von Nazaret, dem harmonischen Abglanz auf Erden des Lebens der Allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Mit diesen Wünschen erteile ich euch, verehrte Mitbrüder im Bischofsamt, den Priestern, den Diakonen, den Ordensmännern und Ordensfrauen sowie allen gläubigen Laien den Apostolischen Segen, insbesondere den jungen Männern und Frauen, die mit wachem Herzen auf die Stimme Gottes hören, in der Bereitschaft, sie mit großherziger und treuer Zustimmung anzunehmen.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2011

Benedictus PP XVI

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 36. Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn vom 11. Juli 1976 (KA 1976, Nr. 167.) in der Fassung vom 6. September 1993 (KA 1993, Nr. 152.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2006 (KA 2006, Nr. 73.) wird nach Herstellung des gemäß § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 erforderlichen Benehmens mit der Staatsbehörde wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Wählerliste in der Zeit vom fünften Sonntag vor der Wahl bis zum vierten Sonntag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten des zuständigen Pfarrbüros einzusehen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu prüfen.“

2. Artikel 1 Absatz 4 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht wahlberechtigten Personen sind in der Wählerliste vor deren Auslegung zu streichen.“

3. In Artikel 2 wird nach Satz 6 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz ergänzt:

„auf diese Frist ist im Bescheid hinzuweisen.“

4. Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Rechtzeitig vor der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.“

5. Artikel 3a wird Artikel 4 und erhält folgende Fassung:

„Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen

¹Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bzw. dem nach der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Paderborn in der jeweils geltenden Fassung bestellten geschäftsfüh-

renden Vorsitzenden der Wahlausschuss zu berufen (Artikel 5 Abs. 1), der Vorsitz im Wahlausschuss zu führen (Artikel 5 Abs. 2 a), der Wahlvorstand zu berufen (Artikel 10) und die konstituierende Sitzung (Artikel 24 Abs. 4) abzuhalten. ²Diese Aufgaben werden im Falle und für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gemäß der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Paderborn in der jeweils geltenden Fassung durch den ersten bzw. zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden wahrgenommen, bei Bestelltsein eines geschäftsführenden Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall von dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, es sei denn, die sich danach ergebende Person kandidiert für den Kirchenvorstand oder ist anderweitig verhindert. ³In diesem Fall beruft die nach vorstehend genannter Regelung sich prioritär ergebende und nicht verhinderte Person, die die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt, ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindeglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrzunehmen.“

6. Artikel 4 wird Artikel 5. Die Absätze 1 und 2a erhalten folgende Fassung:

„(1) Derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

a) als Vorsitzender die Person, die gemäß Artikel 4 die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt,“

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

7. Artikel 5 wird zu Artikel 6. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Liste soll wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. ²Es muss jedoch

mindestens ein Kandidat mehr aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind.“

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.“

In Absatz 5 wird der Verweis auf den bisherigen Artikel 6 angepasst.

8. Artikel 6 wird zu Artikel 7. Der bisherige Absatz 2 entfällt, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3. Im neuen Absatz 2 wird das Wort „zwei“ vor Wochen durch das Wort „drei“ ersetzt, im neuen Absatz 3 werden die Worte „eine Woche“ durch „zwei Wochen“ ersetzt. In Absatz 3 wird der Verweis auf den bisherigen Artikel 5 angepasst.

9. Der bisherige Artikel 6 Absatz 5 wird zu Artikel 8 und erhält folgende Fassung:

„Herstellung der Stimmzettel

(1) Auf Stimmzetteln, für deren rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuss zu sorgen hat, sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Anschrift und Beruf aufzuführen.

(2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.“

10. Der bisherige Artikel 7 wird zu Artikel 9. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend dem in Artikel 6 Abs. 4 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren.“

Absatz 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Satz 2 gilt nicht für Stimmabgaben in weiteren Wahllokalen nach Briefwahlgrundsätzen nach der Regelung in Artikel 15.“

11. Der bisherige Artikel 8 wird zu Artikel 10. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand. ²Dieser besteht aus vier, sechs oder acht wählbaren Gemeindemitgliedern als Beisitzern und dem ersten bzw. zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzendem, bei Bestelltsein eines geschäftsführenden Vorsitzenden dem zweiten Stellvertreter als Vorsitzendem. ³Ist die die Aufgaben des Vorsitzenden des Wahlvorstandes nach Artikel 10 Abs. 1 S. 2 wahrnehmenden Person verhindert oder kandidiert sie selbst, so beruft sie ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes. ⁴Wer die Aufgabe des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gemäß Artikel 4 wahrnimmt, kann nicht zugleich zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestellt werden.“

12. Der bisherige Artikel 9 wird zu Artikel 11. Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

(1) ¹Die Wahlhandlung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. ²Sie wird durch die die Aufgaben des Vorsitzenden des Wahlvorstandes gemäß Artikel 10 wahrnehmende Person eröffnet und geleitet. ³Während

der Wahlhandlung kann sie den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.

(2) Es müssen stets wenigstens drei Wahlvorsteher bzw. im Fall der Wahl an weiteren Kirchen gemäß Artikel 15 Abs. 4 wenigstens zwei Wahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.

(3) Die die Aufgaben des Vorsitzenden des Wahlvorstandes gemäß Artikel 10 wahrnehmende Person hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; sie kann jeden aus diesem verweisen, der die Wahlhandlung stört.“

13. Der bisherige Artikel 10 wird zu Artikel 12.

14. Der bisherige Artikel 11 wird zu Artikel 13.

15. Der bisherige Artikel 11a wird zu Artikel 14. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Dokumentations der ausgestellten Briefwahlscheine übergeben wird.“

16. Der bisherige Artikel 11b wird Artikel 15.

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„¹In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren weiteren Kirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche entgegen Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 gleichzeitig (vgl. Artikel 9 Abs. 2 Satz 3) auch die Wahl in Wahlräumen an den weiteren Kirchen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde wählen kann. ²Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und seiner Hauptwohnung einzutragen ist.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Wahllokal an der weiteren Kirche erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). ²Der ausgefüllte Stimmzettel wird abweichend von Artikel 12 Abs. 4 Satz 2 in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. ³Vor Einwurf des Briefwahlumschlages in die Wahlurne ist der Umschlag mit vollständigem Namen und der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.“

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„¹Für die Wahl an den weiteren Kirchen ist vom Kirchenvorstand jeweils ein Wahlvorstand für jede weitere Kirche zu bestellen, der aus zwei bis vier wählbaren Gemeindemitgliedern besteht.“

17. Artikel 12 wird Artikel 16.

In Absatz 1 wird das Wort „Briefumschläge“ durch das Wort „Briefwahlumschläge“ ersetzt.

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Sodann sind, wenn eine Wahl nach Artikel 15 stattgefunden hat, jeweils nacheinander die Wahlurnen aus den Wahllokalen an den weiteren Kirchen zu öffnen und die abgegebenen Briefwahlumschläge mit den Eintragungen in der Wahlliste und der amtlichen Wählerliste gemäß Artikel 1 zu vergleichen. ²Hat ein Wähler sowohl im Wahllokal an seiner Pfarrkirche, als auch mittels Wahlbrief nach Artikel 15 in einem Wahllokal an einer weiteren Kirche gewählt, wird der Wahlbrief eingezogen. ³Dasselbe gilt, wenn mehrfach durch Wahlbrief oder Briefwahl gewählt wurde. ⁴Erst wenn alle Wahlbriefe geprüft sind, werden

sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche des Wählers gegeben.“

In Absatz 6 wird unter Buchstabe c) das Wort „Genannten“ durch das Wort „Kandidaten“ ersetzt.

Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„¹Die Stimmzettel, über die gemäß vorstehenden Absätzen 5 und 6 Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.“

18. Artikel 13 wird zu Artikel 17.

19. Artikel 14 wird zu Artikel 18 und um folgenden Satz 3 ergänzt:

„³Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied hinzu (§ 8 Abs. 3 VVG).“

20. Artikel 15 wird zu Artikel 19 und erhält folgenden Absatz 2:

„Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen und bis zum Abschluss der nächsten Kirchenvorstandswahl aufzubewahren.“

21. Artikel 16 wird zu Artikel 20 und erhält folgende Fassung:

„¹Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer einer Woche durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde. ²Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl und anschließend die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl jeweils unter Bekanntgabe der erreichten Stimmenzahl aufgeführt werden. ³Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. ⁴Auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Artikel 21 ist hinzuweisen. ⁵Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.“

22. Artikel 17 wird zu Artikel 21 und erhält folgenden Absatz 1:

„Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.“

In Absatz 4 wird der Verweis auf den bisherigen Artikel 18 Absatz 1 angepasst.

23. Artikel 18 wird Artikel 22, die Bezugnahme in Absatz 1 wird angepasst.

24. Artikel 19 wird Artikel 23 und erhält folgende Fassung:

„Die Namen, Anschriften und der Beruf der Gewählten sind der Erzbischöflichen Behörde unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.“

25. Artikel 20 wird zu Artikel 24 und erhält folgende Fassung:

„Bestimmung des Wahltermins, Kooptation weiterer Kirchenvorstandsmitglieder und Einführung der Kirchenvorsteher

(1) ¹Den Wahltermin bestimmt die Erzbischöfliche Behörde. ²Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 2012,

2015 und so fort einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.

(2) Die nach Abs. 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Artikels 5 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind; andernfalls wird ein Termin überschlagen.

(3) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

(4) Die neuen Kirchenvorsteher sind gemäß Artikel 4 der Geschäftsanweisung innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl oder nach ihrer Berufung in einer Sitzung des Kirchenvorstandes von dem Vorsitzenden bzw. geschäftsführendem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags zu verpflichten (konstituierende Sitzung).

(5) Dem Sitzungsbuch ist gemäß Artikel 4 der Geschäftsanweisung ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Berufung beizufügen, das nach jeder Wahl und Veränderung zu berichtigen oder fortzuschreiben ist.“

26. Artikel 21 wird zu Artikel 25 und erhält folgende Fassung:

„Diese Fassung der Wahlordnung tritt zum 1. März 2012 in Kraft.“

Artikel 2

Die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 6. 9. 1993 erhält die anliegende neue Fassung (Anlage).

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt zum 1. März 2012 in Kraft.

Paderborn, den 8. Februar 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: 1.7/A 25-12.00.1/7

Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn

Diözesangesetz vom 11. Juli 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2012.

Artikel 1

Anordnung der Wahl, Aufstellung und Auslegung der Wählerliste

(1) ¹Der Kirchenvorstand ordnet spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. ²Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Wählerliste in der Zeit vom fünften Sonntag vor der Wahl bis zum vierten Sonntag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten des zuständigen Pfarrbüros einzusehen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu prüfen.

(2) ¹Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. ²Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntags-gottesdiensten hinzuweisen.

(3) ¹Die Liste muss die Wähler¹⁾ übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Wohnung enthalten. ²Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. ³In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.

(4) ¹Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. ²Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht wahlberechtigten Personen sind in der Wählerliste vor deren Auslegung zu streichen.

Artikel 2 Einspruch gegen Wählerliste

¹Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden. ²Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. ³Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. ⁴Er berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einspruch Erhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. ⁵Die Entscheidung ist zu begründen. ⁶Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die Erzbischöfliche Behörde zu; auf diese Frist ist im Bescheid hinzuweisen. ⁷Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

Artikel 3 Anzahl der Kirchenvorsteher

(1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gemäß § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird. ²Rechtzeitig vor der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.

(3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheiden außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 3 VVG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzugewählt werden kann.

Artikel 4 Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen

¹Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen sind von dem Vorsitzenden des

1) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Kirchenvorstandes bzw. dem nach der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Paderborn in der jeweils geltenden Fassung bestellten geschäftsführenden Vorsitzenden der Wahlausschuss zu berufen (Artikel 5 Abs. 1), der Vorsitz im Wahlausschuss zu führen (Artikel 5 Abs. 2a), der Wahlvorstand zu berufen (Artikel 10) und die konstituierende Sitzung (Artikel 24 Abs. 4) abzuhalten. ²Diese Aufgaben werden im Falle und für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gemäß der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Paderborn in der jeweils geltenden Fassung durch den ersten bzw. zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden wahrgenommen, bei Bestellsein eines geschäftsführenden Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall von dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, es sei denn, die sich danach ergebende Person kandidiert für den Kirchenvorstand oder ist anderweitig verhindert. ³In diesem Fall beruft die nach vorstehend genannter Regelung sich prioritär ergebende und nicht verhinderte Person, die die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt, ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindemitglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrzunehmen.

Artikel 5 Berufung des Wahlausschusses

(1) Derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
- a) als Vorsitzender die Person, die gemäß Artikel 4 die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt,
 - b) zwei von dem Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
 - c) zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

(3) ¹Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. ²Jedoch kann die Erzbischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. ³Der Vorsitzende beruft vier wahlberechtigte Mitglieder.

(4) Im Fall der Auflösung eines Kirchenvorstandes benennt die Erzbischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

Artikel 6 Aufstellung und Veröffentlichung der Vorschlagsliste

(1) ¹Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Die Liste soll wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. ²Es muss jedoch mindestens ein Kandidat mehr aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind.

(3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.

(4) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.

(5) ¹Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. ²Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gemäß Artikel 7 hingewiesen werden.

(6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 7 Ergänzungsliste

(1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwanzig Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, bis drei Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingereicht ist.

(3) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage entsprechend dem in Artikel 6 Abs. 3 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren bekannt zu geben.

Artikel 8 Herstellung der Stimmzettel

(1) Auf Stimmzetteln, für deren rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuss zu sorgen hat, sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Anschrift und Beruf aufzuführen.

(2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.

Artikel 9 Einladung zur Wahl

(1) Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend dem in Artikel 6 Abs. 4 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren.

(2) ¹In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein. ²Wird die Wahl in mehreren Wahlräumen zugelassen, dürfen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden. ³Satz 2 gilt nicht für Stimmabgaben in weiteren Wahllokalen nach Briefwahlgrundsätzen nach der Regelung in Artikel 15.

(3) Die Einladung soll eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

Artikel 10 Wahlvorstand

(1) ¹Derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin einen Wahl-

vorstand. ²Dieser besteht aus vier, sechs oder acht wählbaren Gemeindemitgliedern als Beisitzern und dem ersten bzw. zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzendem, bei Bestellsein eines geschäftsführenden Vorsitzenden dem zweiten Stellvertreter als Vorsitzendem. ³Ist die die Aufgaben des Vorsitzenden des Wahlvorstandes nach Artikel 10 Abs. 1 S. 2 wahrnehmenden Person verhindert oder kandidiert sie selbst, so beruft sie ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes. ⁴Wer die Aufgabe des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gemäß Artikel 4 wahrnimmt, kann nicht zugleich zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestellt werden.

(2) ¹Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstandes. ²Jedoch kann die Erzbischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. ³Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.

(3) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernannt die Erzbischöfliche Behörde den Wahlvorstand.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstandes.

Artikel 11 Wahlhandlung

(1) ¹Die Wahlhandlung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. ²Sie wird durch die die Aufgaben des Vorsitzenden des Wahlvorstandes gemäß Artikel 10 wahrnehmende Person eröffnet und geleitet. ³Während der Wahlhandlung kann sie den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.

(2) Es müssen stets wenigstens drei Wahlvorsteher bzw. im Fall der Wahl an weiteren Kirchen gemäß Artikel 15 Abs. 4 wenigstens zwei Wahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.

(3) Die die Aufgaben des Vorsitzenden des Wahlvorstandes gemäß Artikel 10 wahrnehmende Person hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; sie kann jeden aus diesem verweisen, der die Wahlhandlung stört.

(4) Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

(5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 12 Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann.

(2) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

(3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) ¹Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. ²Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

*Artikel 13**Schließung der Abstimmung*

¹Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. ²Als dann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

*Artikel 14**Briefwahl*

(1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.

(2) ¹Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. ²Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. ³Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Briefwahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Dokumentation der ausgestellten Briefwahlscheine übergeben wird.

(4) ¹Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. ²Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

*Artikel 15**Stimmabgabe in Wahllokalen an weiteren Kirchen*

(1) ¹In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren weiteren Kirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche entgegen Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 gleichzeitig (vgl. Artikel 9 Abs. 2 Satz 3) auch die Wahl in Wahlräumen an den weiteren Kirchen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde wählen kann. ²Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und seiner Hauptwohnung einzutragen ist.

(2) ¹Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Wahllokal an der weiteren Kirche erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). ²Der ausgefüllte Stimmzettel wird abweichend von Artikel 12 Abs. 4 Satz 2 in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. ³Vor Einwurf des Briefwahlumschlages in die Wahlurne ist der Umschlag mit vollständigem Namen und der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.

(3) ¹Nach Ende der Wahl wird der Zeitpunkt der Schließung des Wahlraumes in der Wahlliste vermerkt, die Wahlurne geschlossen und versiegelt. ²Wahlurne und Wahlliste werden unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.

(4) ¹Für die Wahl an den weiteren Kirchen ist vom Kirchenvorstand jeweils ein Wahlvorstand für jede weitere Kirche zu bestellen, der aus zwei bis vier wählbaren Gemeindegliedern besteht. ²Dieser leitet die Wahl und ist

dem Wahlvorstand gegenüber verantwortlich. ³Er bestätigt nach Ende der Wahl den ordnungsgemäßen Wahlverlauf durch abschließenden Vermerk und Unterschrift auf der Wahlliste.

*Artikel 16**Stimmauszählung und Beschluss über die Ungültigkeit von Stimmzetteln*

(1) ¹Nach Schluss der Abstimmung werden zunächst die Briefwahlumschläge nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Wahlumschlag entnommen. ²Sodann wird die Wahlberechtigung des Wählers geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(2) ¹Sodann sind, wenn eine Wahl nach Artikel 15 stattgefunden hat, jeweils nacheinander die Wahlurnen aus den Wahllokalen an den weiteren Kirchen zu öffnen und die abgegebenen Briefwahlumschläge mit den Eintragungen in der Wahlliste und der amtlichen Wählerliste gemäß Artikel 1 zu vergleichen. ²Hat ein Wähler sowohl im Wahllokal an seiner Pfarrkirche, als auch mittels Wahlbrief nach Artikel 15 in einem Wahllokal an einer weiteren Kirche gewählt, wird der Wahlbrief eingezogen. ³Dasselbe gilt, wenn mehrfach durch Wahlbrief oder Briefwahl gewählt wurde. ⁴Erst wenn alle Wahlbriefe geprüft sind, werden sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche des Wählers gegeben.

(3) ¹Danach werden alle Stimmzettel/Umschläge aus der Urne entnommen und gezählt. ²Deren Anzahl wird sodann mit der Anzahl der in der Wählerliste eingetragenen Wähler verglichen. ³Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.

(5) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.

(6) Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
- b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
- c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
- d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
- e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,
- f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.

(7) ¹Die Stimmzettel, über die gemäß vorstehenden Absätzen 5 und 6 Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. ²In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

*Artikel 17**Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses*

(1) ¹Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. ²Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.

(2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

(3) ¹Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. ²Alle übrigen Kandi-

daten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Wahlraum bekannt.

Artikel 18
Ersatzmitglieder

¹Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. ²Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort. ³Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied hinzu (§ 8 Abs. 3 VVG).

Artikel 19
Abschluss der Wahl

(1) ¹Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben. ²Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen und bis zum Abschluss der nächsten Kirchenvorstandswahl aufzubewahren.

Artikel 20
Veröffentlichung des Wahlergebnisses

¹Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer einer Woche durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde. ²Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl und anschließend die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl jeweils unter Bekanntgabe der erreichten Stimmzahl aufgeführt werden. ³Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. ⁴Auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Artikel 21 ist hinzuweisen. ⁵Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 21
Einsprüche gegen die Wahl

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

(2) ¹Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. ²Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. ³Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.

(3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der Einspruch erhoben hat, sowie dem bzw. den Betroffenen zuzustellen.

(4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Artikel 22 Abs. 1 ist hinzuweisen.

Artikel 22

Berufung an die Erzbischöfliche Behörde

(1) ¹Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in Artikel 21 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Berufung an die Erzbischöfliche Behörde zu. ²Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Erzbischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen.

(3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

Artikel 23
Mitteilung des Wahlergebnisses an die Erzbischöfliche Behörde

Die Namen, Anschriften und der Beruf der Gewählten sind der Erzbischöflichen Behörde unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.

Artikel 24
Bestimmung des Wahltermins, Kooptation weiterer Kirchenvorstandsmitglieder und Einführung der Kirchenvorsteher

(1) ¹Den Wahltermin bestimmt die Erzbischöfliche Behörde. ²Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 2012, 2015 und so fort einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.

(2) Die nach Abs. 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Artikels 5 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind; andernfalls wird ein Termin überschlagen.

(3) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

(4) Die neuen Kirchenvorsteher sind gemäß Artikel 4 der Geschäftsanweisung innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl oder nach ihrer Berufung in einer Sitzung des Kirchenvorstandes von dem Vorsitzenden bzw. geschäftsführendem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags zu verpflichten (konstituierende Sitzung).

(5) Dem Sitzungsbuch ist gemäß Artikel 4 der Geschäftsanweisung ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Berufung beizufügen, das nach jeder Wahl und Veränderung zu berichtigen oder fortzuschreiben ist.

Artikel 25
Inkrafttreten

Diese Fassung der Wahlordnung tritt zum 1. März 2012 in Kraft.

Nr. 37. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Joseph Süddinker und Pfarrvikarie Christkönig Wambeln und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Regina Rhynern

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Joseph Süddinker und Pfarrvikarie Christkönig Wambeln werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Regina Rhynern zugewiesen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Regina Rhynern bilden die bisherigen Außengrenzen der drei Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrvikariekirche St. Joseph und die bisherige Pfarrvikariekirche Christkönig werden unter Beibe-

haltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Regina Rhynern.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Joseph Süddinker und Pfarrvikarie Christkönig Wambeln werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Regina Rhynern als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Joseph Süddinker und Pfarrvikarie Christkönig Wambeln geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Regina Rhynern über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Joseph Süddinker und Pfarrvikarie Christkönig Wambeln geht deren im Grundbuch von Süddinker und Wambeln eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Süddinker Blatt 15

Eigentümer: Die katholische Filialkirchengemeinde in Süddinker

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Süddinker	3	8	2486	Ackerland, Dorffeld
Süddinker	3	9	2143	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Dorffeld
Süddinker	3	10	1525	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, In Süddinker 41
Süddinker	3	53	352	Weg, Dorffeld
Süddinker	3	89	1257	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, In Süddinker 39
Süddinker	3	90	32	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, In Süddinker 39

und

Grundbuch von Wambeln Blatt 63

Eigentümer: Katholische Filialkirchengemeinde Wambeln in Rhynern-Wambeln

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Wambeln	4	17	2114	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Scheidinger Straße 2 u. 4
Wambeln	3	23	2586	Friedhof, Friedhof Wambeln

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Regina Rhynern über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die Aufhebungen und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2012, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 12. September 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: 1.11/42412-11-1/11

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 12. September 2011 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Joseph Süddinker und Pfarrvikarie Christkönig Wambeln und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Pfarrei St. Regina Rhynern wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 15. Februar 2012

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag
gez. Budden

L.S.

Personalnachrichten

Nr. 38. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Herr Weihbischof Matthias König am 29. Januar 2012 in der Kirche des Priesterseminars zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung zum Lektorat:

1. *Dux*, Fabrice, St. Benedikt, Hysburg
2. *Mersch*, Christian, St. Margareta, Neuenkirchen
3. *Sanders*, Johannes, St. Johannes Baptist, Neheim
4. *Stiewe*, Sebastian, St. Nikolai, Höxter
5. *Wäschenbach*, Daniel, St. Bartholomäus, Senne I
6. *Wolfgramm*, Philipp, St. Agnes, Hamm

Nr. 39. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Dr. Best, Gerhard, Dechant, Pfarrer in Körbecke, St. Pankratius, zum Pfarrer in der neuen Pfarrei Möhnesee: 13. 10. 2011 / 9. 1. 2012

Bolte, Heinrich, Pastor, Kur- und Krankenhausseelsorger in Bad Wildungen, zum Krankenhauspfarrer: 18. 1. / 1. 2. 2012

Ferber, Heribert, Pfarrer in Wickede, St. Antonius von Padua, zum Pfarrer in der neuen Pfarrei Wickede, St. Antonius von Padua und St. Vinzenz: 19. 10. / 29. 11. 2011

Gede, Peter, Pfarrer in Büren, zusätzlich zum Leiter des neuen Pastoralverbundes Büren: 12. 10. / 27. 11. 2011

Klabes, Horst, Pfarrer in Oestinghausen, zum Pfarrer in der neuen Pfarrei Lippetal: 19. 10. 2011 / 9. 1. 2012

Maus, Hubert, Pastor, Pfarradministrator in Brackwede, zum Leiter des neuen Pastoralverbundes Bielefeld-Süd: 24. 11. 2011 / 1. 1. 2012

Maus, Hubert, Pastor, Pfarradministrator in Brackwede, zum Pfarrer in Brackwede: 5. 12. 2011 / 9. 1. 2012

Neudenberger, Thorsten, Pastor, Pfarradministrator in Bergkamen, zusätzlich zum Leiter des Pastoralverbundes Bergkamen: 12. 10. / 1. 12. 2011

van Raay, Uwe, Pfarrer in Bad Sassendorf, St. Bonifatius, zum Pfarrer in der neuen Pfarrei Bad Sassendorf, Heilige Familie: 22. 11. 2011 / 9. 1. 2012

Steilmann, Richard, Pfarrer in Bigge, zusätzlich zum Leiter des neuen Pastoralverbundes Bigge-Olsberg: 13. 10. / 1. 12. 2011

Ehrungen

Zu Geistlichen Räten ad honores wurden unter dem 22. Dezember 2011 ernannt:

- Kulik*, Johannes, Pfarrer i. R., Moringen
Przibyllok, Joachim, Pfarrer i. R., Iserlohn
Romanski, Georg, Pfarrer i. R., Westenholz
Wiewiora, Werner, Pfarrer i. R., Lippstadt

Entpflichtungen

Goebel, Klaus-Peter, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Assinghausen, als Pfarrverwalter in Olsberg, Bruchhausen, St. Cyriakus und Brunskappel, als Verwalter in Elleringhausen, Wulmeringhausen und Wiemeringhausen sowie als Leiter des Pastoralverbundes Olsberg-Freier Grund: 3. 6. / 1. 12. 2012

Hammerschmidt, Michael, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Freienohl und als Pfarrverwalter in Wennemen: 26. 10. 2011 / 1. 2. 2012

Nach Verzicht auf die Pfarrstelle wurde in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Sprenger, Johannes, als Pfarrer in Meschede, St. Walburgis: 21. 7. 2011 / 1. 2. 2012

Weitere Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:

Bigos, Heinrich, Pastor, als Aushilfe in Geseke, St. Petri: 31. 10. / 1. 12. 2011

Bogdoll, Hans Joachim, als Pastor im Pastoralverbund Wendener Land: 19. 10. 2011 / 1. 1. 2012

Busch, Norbert, Msgr., als Diözesanbeauftragter für die Krankenhauseelsorge sowie als Krankenhauspfarrer am Klinikum Dortmund-Mitte: 25. 10. 2011 / 1. 1. 2012

Feldmann, Heinz-Gerd, Pastor, als Pfarradministrator in Obermarsberg: 8. 6. 2011 / 1. 1. 2012

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Andreas, Jochen, Pfarrer, Pfarradministrator in Dortmund-Kirchlind-Rahm, zum Pastor im Pastoralverbund Bigge-Lenne-Tal: 30. 9. / 26. 11. 2011

Auffenberg, Ullrich, Msgr., Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Möhnesee, zur seelsorglichen Mitarbeit in der neuen Pfarrei Möhnesee: 13. 10. 2011 / 1. 1. 2012

Barungi, Thomas (Hoima/Uganda), Seelsorger im Pastoralverbund Möhnesee, zur seelsorglichen Mitarbeit in der neuen Pfarrei Möhnesee: 13. 10. 2011 / 1. 1. 2012

Dr. Best, Gerhard, Dechant, Pfarrer in Körbecke, St. Pankratius, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Büderich: 17. 6. / 1. 10. 2011

Birkner, Ullrich, Vikar in Meschede, St. Walburgis, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Kirchspiel Calle und Ruhr-Valmetal: 14. 12. 2011 / 1. 2. 2012

Bittis, Herbert, Pastor im Pastoralverbund Brackwede-Quelle-Ummeln, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Bielefeld-Süd: 24. 11. 2011 / 1. 1. 2012

Busch, Norbert, Msgr., Krankenhauspfarrer i. R., zum Subsidiar in Dortmund, St. Johannes Bapt. und zur Mitarbeit in der Priesterbetreuung an den alten und kranken Priestern in der Erzdiözese: 7. 11. u. 23. 11. 2011 / 1. 1. 2012

Dr. Debono, Joseph (Malta), Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Seelsorger im Pastoralverbund Südliches Hamm sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Hamm-Westen zur seel-

sorglichen Mitarbeit in der neuen Pfarrei Hamm, St. Laurentius: 12. 10. / 1. 1. 2012

Ebert, Tobias, Studienrat im Ersatzschuldienst z. A. am Mallinckrodt-Gymnasium in Dortmund, zum Oberstudienrat im Ersatzschuldienst am Mallinckrodt-Gymnasium in Dortmund (Oberstudienrat i. E.): 14. 12. / 15. 12. 2011

Frankenberg, Eugen, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Wickede (Ruhr), mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf in der neuen Pfarrei Wickede, St. Antonius von Padua und St. Vinzenz: 19. 10. / 27. 11. 2011

Fries, Dietmar, Pastor i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Detmold: 1. 1. 2012

Goebel, Klaus, Pfarrer, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 13. 10. / 1. 12. 2011

Gresch, Dirk, Rektor der Landvolkshochschule „Anton Heinen“ Hardehausen, zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Marsberg: 1. 12. 2011

Güttner, Martin, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Hamm-Westen, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf in der neuen Pfarrei Hamm, St. Laurentius: 12. 10. 2011 / 1. 1. 2012

Hagemeister, Norbert, Pastor, Vikar in Wanne-Eickel, Allerh. Dreifaltigkeit, zum Pastor im Pastoralverbund Lünen-Mitte-Brambauer: 24. 10. 2011 / 1. 2. 2012

Hammerschmidt, Michael, Pfarrer, zum Pastor in den Pastoralverbänden Kirchspiel Calle, Meschede und Ruhr-Valmetal: 17. 8. 2011 / 1. 2. 2012

P. Heck, Willi CSSR, Subsidiar im Pastoralverbund Möhnese, zum Subsidiar in der neuen Pfarrei Möhnese: 13. 10. 2011 / 1. 1. 2012

Heinisch, Michael, Pastor im Pastoralverbund Büren-Süd, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Büren: 12. 10. / 27. 11. 2011

Hennrichs, Andreas, Vikar, Seelsorger im Pastoralverbund Bigge-Lenne-Tal, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Dortmund-Aplerbeck: 16. 11. / 1. 12. 2011

Hintermüller, Andreas, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Oberaden-Weddinghofen, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Bergkamen: 12. 10. / 1. 12. 2011

Hoffmann, Georg, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Krankenhauseelsorger im Herzzentrum in Bad Oeynhausen sowie unter Entpflichtung als Vikar in Bad Oeynhausen und als Pfarrvikar in Eidinghausen zum Pastor im Pastoralverbund Weserbogen: 17. 11. / 1. 12. 2011

Humpert, Franz-Ludwig, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Hallenberg: 19. 9. / 1. 12. 2011

Ittmann, Guido (Trier), zum Pastor in den Pastoralverbänden Johannland-Siegtal und Netpherland: 15. 12. 2011 / 1. 1. 2012

Jung, Stephan, Pfarrer in Neheim, St. Johannes Baptist, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Vosswinkel: 14. 10. / 1. 11. 2011

Kaluza, Bonaventura, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Südliches Hamm: 29. 11. / 1. 12. 2011

Kersting, Georg, Pfarrer in Bad Lippspringe, St. Martin, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bad Lippspringe, St. Marien: 17. 8. / 4. 12. 2011

Kersting, Josef, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im neuen Pastoralverbund Büren: 12. 10. / 27. 11. 2011

Köhler, Joachim, Pastor im Pastoralverbund Brackwede-Quelle-Ummeln, zum Pastor im Pastoralverbund Bielefeld-Süd: 24. 11. 2011 / 1. 1. 2012

Köttemann, Hans-Jürgen, Pastor, Vikar in Meschede, Maria Himmelfahrt, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Kirchspiel Calle und Ruhr-Valmetal: 14. 12. 2011 / 1. 2. 2012

Krischer, Michael, Vikar in Hünsborn, zum Vikar in Dortmund-Obereving und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Eving-Brechten: 20. 12. 2011 / 18. 1. 2012

Lipinski, Norbert, Pastor im Pastoralverbund Olsberg-Freier Grund, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 13. 10. / 1. 12. 2011

P. Lütticke, Martin OFM, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Reckenberg: 19. 1. / 1. 2. 2012

Meiser, Günter, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Lippetal, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf in der neuen Pfarrei Lippetal: 19. 10. 2011 / 1. 1. 2012

Melcher, Michael, Pastor in den Pastoralverbänden Büren-Süd und Kleiner Hellweg-Almetal, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Büren: 12. 10. / 27. 11. 2011

Menne, Mathias, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum hauptamtlichen Diakon im Pastoralverbund Soest, zur Seelsorge im Marienkrankenhaus in Soest: 14. 12. 2011 / 1. 1. 2012

Muthirakalayil, Georgekutty (Mananthavady/Indien), Vikar, Seelsorger im Pastoralverbund Olsberg-Freier Grund, zur seelsorglichen Mitarbeit im neuen Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 13. 10. / 1. 12. 2011

Neudenberger, Thorsten, Pastor, Pfarradministrator in Bergkamen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bergkamen-Weddinghofen: 5. 1. / 2. 11. 2011

Ortwald, Michael, Pfarrer in Dortmund-Huckarde, St. Urbanus, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Dortmund-Kirchlinde-Rahm: 30. 9. / 20. 11. 2011

Dr. Otap, Marian, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Avenwedde-Friedrichsdorf, zum Pastor im Pastoralverbund Avenwedde-Friedrichsdorf: 1. 2. 2012

Pauli, Edgar, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im neuen Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 13. 10. / 1. 12. 2011

Petrat, Nils, Studentenpfarrer, Studentenseelsorger für den Bereich der Stadt Paderborn, zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Elsen-Wewer: 8. 11. 2011

Plonka, Czeslaw, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Bergkamen/Rünthe, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Bergkamen: 12. 10. / 1. 12. 2011

Poggel, Ludgerus, Pastor, Pfarradministrator in Hamm, St. Joseph, zum Pfarradministrator in der neuen Pfarrei Hamm, St. Laurentius: 12. 10. 2011 / 1. 1. 2012

Potthoff, Guido, Vikar in Velmede, zum Vikar in Medebach und zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Medebach: 7. 11. / 1. 12. 2011

Prior, Heinrich, Propst i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Brilon: 10. 11. / 1. 12. 2011

Püttmann, Markus, Vikar in Paderborn, St. Bonifatius, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Paderborn: 21. 11. / 1. 12. 2011

P. Radina, Hans-Georg CM, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Lippstadt-Nord: 14. 9. / 1. 12. 2011

P. Rickert, Reinald OSB, Seelsorger im Pastoralverbund Ruhr-Valmetal, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Meschede: 14. 12. 2011 / 1. 2. 2012

Robb, Dan-Dorin (Alba/Iulia/Rumänien), Vikar, Subsidiar im Pastoralverbund Borchen, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Borchen: 18. 11. / 1. 12. 2011

Rohwetter, Reinhard, zum Subsidiar im neuen Pastoralverbund Bielefeld-Süd: 24. 11. 2011 / 1. 1. 2012

Scheele, Ralf, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Steinhausen sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Kleiner Hellweg-Almetal zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im neuen Pastoralverbund Büren: 12. 10. / 27. 11. 2011

Schmidt, Wolfgang, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im neuen Pastoralverbund Bielefeld-Süd: 24. 11. 2011 / 1. 1. 2012

Schrage, Werner, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Olpe-Biggese, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Attendorn: 11. 11. / 1. 12. 2011

Schröer, Norbert, Propst in Niedermarsberg, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Obermarsberg und zum Verwalter in Erlinghausen: 10. 6. 2011 / 1. 1. 2012

Schulte, Wilhelm-Friedrich, Msgr., Dekan, unter Entpflichtung als Subsidiar im Pastoralverbund Brackwede-Quelle-Ummeln zusätzlich zum Subsidiar im neuen Pastoralverbund Bielefeld-Süd: 24. 11. 2011 / 1. 1. 2012

Schwamborn, Simon, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Büren sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Büren-Süd zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im neuen Pastoralverbund Büren: 12. 10. / 27. 11. 2011

Sedelies, Michael, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Hamm-Westen, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf in der neuen Pfarrei Hamm, St. Laurentius: 12. 10. 2011 / 1. 1. 2012

Severin, Christoph, Vikar in Wickede, St. Antonius von Padua, zum Vikar in der neuen Pfarrei Wickede, St. Antonius von Padua und St. Vinzenz: 19. 10. / 27. 11. 2011

Soja, Antoni (Tarnow/Polen), unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Bigge sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Bigge zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im neuen Pastoralverbund Bigge-Olsberg: 13. 10. / 1. 12. 2011

Spancken, Werner, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Oberes Hönnetal, zusätzlich zum Pastor im Pastoralverbund Balver Land: 8. 11. 2011

Staskewitz, Volker, Vikar in Ramsbeck, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Meschede: 14. 12. 2011 / 1. 2. 2012

Steilmann, Richard, Pfarrer in Bigge, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Olsberg, Assinghausen, Bruchhausen,

St. Cyriakus und Brunskappel sowie zum Verwalter in Eleringhausen, Wulmeringhausen und Wiemeringhausen: 3. 6. / 1. 12. 2011

Szymanski, Adam, Pastor im Pastoralverbund Stockkämpfen, zum Pastor in den Pastoralverbänden Gütersloh-Mitte-West und Gütersloh-Süd: 31. 8. / 12. 9. 2011

Tielking, Udo, Pfarrer i. R., zur Mitarbeit in der Priesterbetreuung an den alten und kranken Priestern: 23. 11. / 1. 12. 2011

Vogt, Jürgen, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Möhnesee, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf in der neuen Pfarrei Möhnesee: 13. 10. 2011 / 1. 1. 2012

P. Vullhorst, Werner OSB, Seelsorger im Pastoralverbund Ruhr-Valmetal, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Meschede: 14. 12. 2011 / 1. 2. 2012

Wecker, Frank, Krankenhauspfarrer, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Aufgaben zum Diözesanbeauftragten für die Krankenhauseelsorge im Erzbistum Paderborn: 23. 11. 2011 / 1. 1. 2012

Wolf, Michael, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Oberaden-Weddinghofen, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im neuen Pastoralverbund Bergkamen: 12. 10. / 1. 12. 2011

Zabel, Thomas, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Büren-Süd, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im neuen Pastoralverbund Büren: 12. 10. / 27. 11. 2011

Zimmert, Sebastian, Pastor im Pastoralverbund Bergkamen/Rünthe, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Bergkamen: 12. 10. / 1. 12. 2011

Entpflichtungen

Bensmann, Thomas, Vikar, Diözesanseelsorger des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Paderborn, als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Paderborn: 21. 11. / 1. 12. 2011

P. Engelbert, Karl PA, als Subsidiar in Rietberg: 27. 12. 2011 / 1. 1. 2012

Lenz, Reinhard, Pfarrer in Freudenberg, als Diözesankaplan in der Christlichen Arbeiterjugend im Diözesanverband Paderborn: 29. 12. 2011

Lupa, Rafal (Tarnow/Polen), als Vikar in Dortmund-Obereving: 8. 11. 2011 / 15. 1. 2012

P. Pirzkall, Josef SVD, als Krankenhauseelsorger im Marienkrankenhaus in Wickede-Wimbern: 27. 12. 2011 / 1. 1. 2012

Mit Ablauf ihrer Beauftragung zum 31. 12. 2011 haben ihren Dienst als Subsidiar beendet:

Adam, Walter, Oberstudienrat a. D., Pfarrer i. R., im Pastoralverbund Meschede

Ahlbäumer, Ewald, Pfarrer i. R., in Dortmund-Asseln

Eickhoff, Josef, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., im Pastoralverbund Holzwickede-Massen-Opherdicke

Lenze, Heinz, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., in Hagen-Eilpe

Dr. Nguyen Trong Quy, Pierre, Pastor i. R., im Pastoralverbund Herne-Mitte

Beurlaubung/Freistellung

Stabel, Markus, Pastor, für den Dienst in der Diözese Mainz: 22. 9. / 1. 12. 2011

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand:

Sarnowski, Zbigniew, Pastor: 1. 11. 2011

Todesfälle

Klinkhammer, Johannes, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Attendorn, St. Johannes Baptist, geboren 1. Januar 1922 in Hagen, geweiht 6. August 1951 in Paderborn, gestorben 10. November 2011, Grab in Attendorn (Waldfriedhof)

Horstmann, Wilhelm (Essen), Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bottrop, Herz Jesu, geboren 15. Dezember 1919 in Herzfeld, geweiht 30. November 1950 in Münster, gestorben 24. November 2011, Grab in Herzfeld

Runte, Erwin, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Stockum, geboren 9. Juli 1923 in Menden, geweiht 8. Juli 1956 in Ravengiersburg, gestorben 27. November 2011, Grab in Hüsten (St. Petri-Friedhof)

Hunold, Heribert, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Witten, St. Vinzenz, geboren 9. Januar 1928 in Neuhaus, geweiht 21. März 1953 in Paderborn, gestorben 7. Dezember 2011 in Hamm, Grab in Hamm (kath. Südenfriedhof)

Trepczyk, Georg, Konsistorialrat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Hövelhof, geboren 26. Oktober 1940 in Bölkau Kr. Danzig, geweiht 13. Juni 1965 in Danzig, gestorben 19. Dezember 2011, Grab in Bösingfeld

Sternemann, Winfried, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Niedersfeld, geboren 2. Juli 1926 in Bochum, geweiht 3. April 1954 in Paderborn, gestorben 27. Dezember 2011, Grab in Niedersfeld

P. Schmitz, Geroald OFM, früher Pfarradministrator in Brunskappel, geboren 21. März 1926 in Euskirchen, geweiht 25. Juli 1953 in Aachen, gestorben 17. Januar 2012 in Fulda, Grab in Fulda (Klosterfriedhof)

Hagedorn, Herbert, zuletzt Ständiger Diakon im Pastoralverband Hagen-Mitte, geboren 4. Juli 1947 in Ense-Niederense, geweiht 3. April 1982 in Olpe, gestorben 20. Januar 2012, Grab in Hagen (Remberg-Friedhof)

Muhs, Josef, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Westtünnen, geboren 21. Februar 1916 in Hamm, geweiht 20. Dezember 1947 in Paderborn, gestorben 25. Januar 2012, Grab in Bad Lippspringe (Waldfriedhof)

Schleich, Wilhelm (Essen, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Rektoratspfarrer in Hattingen-Nordstadt, Hl. Geist, geboren 4. Mai 1923 in Brilon, geweiht 25. März 1952 in Paderborn, gestorben 25. Januar 2012, Grab in Brilon (Neuer Friedhof)

Borrmann, Benno, Pastor i. R., früher Pastor in Hagen, St. Marien, geboren 12. Februar 1934 in Frauenburg/Ostpr., geweiht 22. Dezember 1962 in Paderborn, gestorben 26. Januar 2012 in Hagen, Grab in Hagen (Remberg-Friedhof, Priestergruft)

Block, Alex, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Dortmund-Aplerbeck, geboren 18. Mai 1930 in Bochum, geweiht 22. Mai 1956 in Paderborn, gestorben 28. Januar 2012 in Paderborn, Grab in Dortmund-Aplerbeck (Priestergruft)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates**Nr. 40. Pontifikalhandlungen 2011**

a) Erzbischof Hans-Josef Becker spendete im Jahr 2011 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Dortmund	266 Firmlingen
im Dekanat Büren-Delbrück	24 Firmlingen
insgesamt	290 Firmlingen.

b) Weihbischof Manfred Grothe spendete im Jahr 2011 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Herford-Minden	557 Firmlingen
im Dekanat Büren-Delbrück	1.452 Firmlingen
im Dekanat Dortmund	684 Firmlingen
im Dekanat Emschertal	499 Firmlingen
des Weiteren in:	
Maria Königin Bielefeld	28 Firmlingen
St. Johannes Salzkotten	68 Firmlingen
St. Antonius v. Padua Wickede	48 Firmlingen
insgesamt	3.336 Firmlingen.

Weihbischof Manfred Grothe konsekrierte

am 23.05.2011 den Altar der Kapelle im Altenheim St. Josef in Herzebrock,

am 16.04.2011 den Altar der Pfarrkirche Christkönig in Sundern.

c) Weihbischof Matthias König spendete im Jahr 2011 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Paderborn	1.483 Firmlingen
im Dekanat Hochsauerland-West	920 Firmlingen
im Dekanat Unna	968 Firmlingen
im Dekanat Dortmund	46 Firmlingen
im Dekanat Büren-Delbrück	64 Firmlingen
im Dekanat Lippstadt-Rüthen	133 Firmlingen
im Dekanat Hochsauerland-Ost	94 Firmlingen

des Weiteren in:

Kapuzinerkirche Paderborn	2 Firmlingen
Pauline-von-Mallinckrodt-Schule, Paderborn	6 Firmlingen
Bund Neudeutschland, Schmallenberg	6 Firmlingen
Erwachsenenfirmung Paderborn	54 Firmlingen
Erwachsenenfirmung Dortmund	23 Firmlingen
Kath. Hochschulgemeinde Dortmund.	9 Firmlingen
Kath. Hochschulgemeinde Paderb.	9 Firmlingen
insgesamt	3.817 Firmlingen.

Weihbischof Matthias König konsekrierte

am 27.03.2011 den Altar der Pfarrkirche St. Jodokus in Bielefeld,

d) Weihbischof Hubert Berenbrinker spendete im Jahr 2011 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Bielefeld-Lippe	794 Firmlingen
im Dekanat Märk. Sauerland	849 Firmlingen
im Dekanat Hochsauerland	572 Firmlingen

des Weiteren in:

Heilig Kreuz Detmold	59 Firmlingen
insgesamt	2.274 Firmlingen.

e) Abt Dominicus Meier OSB spendete im Jahr 2011 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Märk. Sauerland	72 Firmlingen
im Dekanat Emschertal	44 Firmlingen
im Dekanat Dortmund	54 Firmlingen

insgesamt 170 Firmlingen.

f) Abt em. Stephan Schröer OSB spendete im Jahr 2010 das Sakrament der hl. Firmung in:

St. Anna Verl	101 Firmlingen
St. Judas Thaddäus Sürenheide	38 Firmlingen

insgesamt 139 Firmlingen.

g) Prälat Thomas Dornseifer spendete im Jahr 2011 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Dortmund 56 Firmlingen.

h) Weihbischof em. Friedrich Ostermann, Münster, spendete im Jahr 2011 das Sakrament der hl. Firmung

im Dekanat Hochsauerland-Ost 57 Firmlingen.

Nr. 41. Verlust eines Dienstausses

Der Dienstaussweis für Pastor Stjepan Vrdoljak, Nr. 1/3006 wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 42. GEMA-Vergütungssätze

Ab dem 1. 1. 2012 haben sich die GEMA-Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe (M-U) und Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (U-VK) erhöht.

Die neuen Vergütungssätze können aus dem Internet abgerufen werden unter www.gema.de.

Auf die Veröffentlichung der GEMA-Verträge (KA 1986, Nr. 166.) und des dazu veröffentlichten Merkblattes (KA 1999, Nr. 54.) weisen wir mit der Bitte um Beachtung hin.

Die Meldungen an die GEMA sind von den in Nr. 1 (Aufführungseinwilligung) des GEMA-Vertrages Genannten rechtzeitig zu veranlassen, sofern sich nicht eine Meldepflicht aus den vorgenannten Veröffentlichungen ergibt.

Falls eine erforderliche Anmeldung nicht vorgenommen wird, ist die GEMA berechtigt, als Vertragsstrafe den doppelten Vergütungssatz geltend zu machen.

Die Anmeldungen sind an die zuständigen Bezirksdirektionen zu richten. Für NRW ist dieses die Bezirksdirektion in 44137 Dortmund, Südwall 17-19, Tel.: 0231/57701-0, Fax 57701-120

Rückfragen können auch an das Rechtsamt des Erzbischöflichen Generalvikariates gerichtet werden, Tel.: 0 52 51 / 125-1210.

Nr. 43. Wahrung von Urheberrechten bei öffentlichen Übertragungen von Spielen der Fußball-EM 2012 („Public Viewing“)

Vom 8. Juni 2012 bis zum 1. Juli 2012 findet die UEFA EURO 2012 in Polen und der Ukraine statt. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit zu bieten, die Spiele der Fußball-EM öffentlich zu zeigen (sog. „Public Viewing“). Im Folgenden werden die vom VDD mitgeteilten Voraussetzungen veröffentlicht:

1. Die Übertragungsrechte am Fernsehbild

Die Übertragungsrechte von EM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der UEFA. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing:

1.1 Nicht-kommerzielles Public Viewing

Für ein nicht-kommerzielles Public Viewing ist keine Gebühr an die UEFA zu zahlen. Nicht-kommerziell ist das Public Viewing, wenn weder direkt noch indirekt Eintrittsgelder verlangt werden und kein Sponsoring stattfindet.

Das nicht-kommerzielle Public Viewing ist ohne eine Anmeldung bei der UEFA zulässig, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die benutzte Leinwand ist kleiner als drei Meter in der Diagonale.
- Das Fassungsvermögen des Ortes, an dem das Public Viewing stattfinden soll, darf nicht für mehr als 150 Leute ausgelegt sein.
- Ein Sponsoring oder eine Eintrittsgebühr ist nicht gestattet.

Sofern eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, muss auch ein nicht-kommerzielles Public Viewing bei der UEFA angemeldet werden; es wird jedoch keine Lizenzgebühr erhoben. Die entsprechenden Lizenzen können *ausschließlich* per Online-Antrag per Internet unter der Adresse <http://de.uefa.com/uefaeuro/abouteuro/businessopportunities/publicscreening/index.html> beantragt werden, was derzeit nur in englischer Sprache möglich ist.

Eine Sammelanmeldung der Public Viewing-Veranstaltungen über den VDD wurde von der UEFA nicht gestattet, sodass jeder Veranstalter seine Public Viewing-Veranstaltungen selbst online bei der UEFA über die vorgenannte Internetadresse anmelden muss.

1.2 Kommerzielles Public Viewing

Ist ein kommerzieller Anlass gegeben, müssen Lizenzgebühren an die UEFA entrichtet werden. Die Lizenzgebühr beginnt ab 35,00 Euro je Quadratmeter; nähere Einzelheiten sind der Internetseite der UEFA zu entnehmen. Die Frage, wann ein Public Viewing als kommerziell anzusehen ist, wird von der UEFA wie folgt beantwortet:

- es werden Speisen und Getränke verkauft oder
- es wird Eintrittsgeld verlangt oder
- am Public Viewing sind Sponsoren beteiligt.

Die Anmeldung einer kommerziellen Public Viewing-Veranstaltung muss ebenfalls ausschließlich online über die Adresse <http://de.uefa.com/uefaeuro/abouteuro/businessopportunities/publicscreening/index.html> erfolgen.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Eine Anmeldung für ein nicht-kommerzielles oder kommerzielles Public Viewing muss bis zum 18. Mai 2012 erfolgen. Die UEFA hat diese Frist gesetzt, um etwaige Prüfungen rechtzeitig vor Beginn der EM am 1. Juni 2012 abschließen zu können.

Fragen zur Anmeldung von Veranstaltungen bei der UEFA sind ausschließlich und unmittelbar zu richten an die UEFA unter: publicscreening@uefa.ch.

2. Die Rechte am Fernsehton (GEMA, GVL und VG Wort)

Da bei der Übertragung der EM-Spiele auch der EM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben auch die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL und VG Wort urheberrechtliche Ansprüche. Diese Rechte werden nicht kostenfrei weitergegeben und sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen.

Für die Zeit der Fußball-EM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte allerdings zu einem Sondertarif an. Dieser wird nach Mitteilung des VDD derzeit noch verhandelt und voraussichtlich Mitte April 2012 veröffentlicht. (Bei der Fußball-WM 2010 betrug der GEMA-Tarif 150,00 EUR für alle Spiele.)

3. GEZ-Gebühren

Die GEZ erhebt die Rundfunkgebühr, mit der die Programme der öffentlich-rechtlichen Sender der ARD und ZDF finanziert werden. Alle noch nicht angemeldeten TV-Geräte müssen der GEZ angezeigt und für die zwei EM-Monate Gebühren gezahlt werden. Werden die Spiele auf einem (Großbild)Fernseher vorgeführt, für den bereits eine GEZ-Gebühr gezahlt wird, umfasst dies auch die EM-Spiele, sodass keine gesonderte Anmeldung bei der GEZ mehr erforderlich ist.

Az.: 1.7/B 42-29.02.1/5

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 44. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Nähere Informationen gibt das Bistum Osnabrück im Internet unter www.urlauberseelsorge.de.

Auskünfte erteilt das Pfarrbüro in Esens, E-Mail: st.willehad.esens@t-online.de, Telefon (0049 (0)4971-4536

Nr. 45. Urlauberseelsorge auf der Insel Rügen

Für die katholischen Gottesdienststellen auf der Insel Rügen werden Urlauberpriester gesucht, die bereit sind, an den Sonntagen und Werktagen die hl. Messe mit der ortsansässigen Inselgemeinde und den Feriengästen zu feiern.

Es stehen ein gemütliches Gästeappartement für Ferienpriester im Binzer Pfarrhaus und Gästezimmer im Bergener Pfarrhaus zur Verfügung.

Interessierte Priester können sich an folgende Adresse wenden: Katholische Kirchengemeinde, St. Bonifatius, Clemensstr. 1, 18528 Bergen auf Rügen, Tel: 03838-209351, Fax: 03838-209352, E-Mail: kath.kirche.ruegen@t-online.de, www.katholischekirche-ruegen.de

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.